

Kantonsratssitzung 30. August 2018

Daniel Stadlin
Stellungnahme zu „Finanzen 2019“: Gesetzesänderungen

Vorlage 2844

2844.23 Befristete Anpassung gesetzlicher Steuerfuss für die Kantonssteuer von 82 auf 86 Prozent der einfachen Steuer

Die GLP lehnt grundsätzlich Steuerfusserhöhungen ab, wenn diese zur Deckung zukünftiger Ausgabendefizite dienen sollen. Im vorliegenden Fall geht es aber um eine subsidiäre und zeitlich begrenzte fiskalische Überbrückungsmassnahme zur Aufrechterhaltung des finanziellen Handlungsspielraumes unseres Kantons. Diese zeitlich begrenzte finanzielle Mehrbelastung ist jedenfalls verschmerzbar und auch weit weg vom Szenario „Sein oder Nichtsein“. Denn auch so bleibt der Kanton Zug international wie national steuerlich weiterhin sehr attraktiv und zwar bei natürlichen wie auch bei juristischen Personen. Ein Anstieg bei den Firmensteuern von 14,6 auf 14,77 Prozent kann jedenfalls als moderat bezeichnet werden und gefährdet kaum in irgendeiner Weise die Standortattraktivität unseres Kantons. Dies umso mehr, als diese Steuererhöhung auf maximal zwei Jahre begrenzt ist.

Vor diesem Hintergrund stimmt die GLP der Anpassung des Steuerfusses von 82 auf 86 Prozent für das Jahr 2020 zu. Wieso nur für ein Jahr. So lange nicht klar ist, wie es mit der Steuerreform SV17 und dem NFA-Kompromiss der Konferenz der Kantonsregierungen weitergeht, macht es wenig Sinn, eine solche fiskalische Massnahme auch für das Jahr 2021 festzulegen.